

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pilsting

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Der Markt Pilsting erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 284), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Pilsting erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem Monat des Beginns der Betreuung fällig.

- (2) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme eines Mittagessens ab Inanspruchnahme des Kindes zum Mittagessen, erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem, dem Markt Pilsting die schriftliche fristgerechte Abmeldung vorliegt. Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Dauer von Ferien – insbesondere im August – ist nicht möglich. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme des Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Kostenerstattung für das Mittagessen wird jeweils im Nachhinein berechnet. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 2 richtet sich nach der Art der gebuchten Betreuung (Krippe oder Kindergarten) und der Dauer des Besuchs eines Kindes, das die gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach der Gruppe, die die Kinder besuchen.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat pro 12 Kalendermonate:

a) für den Besuch der Kinderkrippengruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag pro Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	145,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	160,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	175,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	190,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	205,00 €

b) für den Besuch der Kindergartengruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag pro Kind
mehr als 4 bis 5 Stunden	95,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	125,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	140,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	155,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	170,00 €

c) für den Besuch von altersgemischten Gruppen:

Es gelten die unter Buchstabe a) und b) genannten Beiträge, je nachdem ob das zu betreuende Kind das Alter für eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten nach Art. 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 BayKiBiG hat.

d) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Beschaffungskosten des Marktes Pilsting erhoben.

§ 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung nach § 6 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.08.2023 tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Pilsting vom 20.09.2022 außer Kraft.

Pilsting, 09.05.2023


Martin Hiergeist
Erster Bürgermeister